Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 4. Februar | Nr. 5

INHALT:

		Seite
Nr. 60.	Umbesetzung des Fleischbeschaubezirks VIII Jannowitz-Land I	16
Nr. 61.	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	16
Nr. 62.	Selbstversorger	16
Nr. 63.	Bekanntmachung über die Neuregelung der Schmierstoffbewirtschaftung 1944	16
Nr. 64.	Abgabe von Bestellscheinen	17
Nr. 65.	Ausgabe von Schweineschlachtfetten im Versorgungsabschnitt 59	17
Nr. 66.	Pferdeschätzung und Andienung	17
Nr. 67.	Ordnungsstrafen	18
Nr. 68.	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	18
Nr. 69.	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Geflügelcholera	18
Nr. 70.	Verlustanzeige	18
Nr. 71.	Gestohlen	18
Nr. 72.	NSDAP.	18
Nr. 73.	Kreiskulturstätte	19

Nr. 60. Umbesetzung des Fleischbeschaubezirks VIII Jannowitz-Land I

Nachdem der Fleischbeschauer Wilhelm Borgmann in Laßkirch zum Wehrdienst einberufen worden ist, habe ich den Fleischbeschauer Ernst Hinz in Poslau bis auf weiteres mit der Fleischbeschau und Trichinenschau beauftragt. Hausschlachtungen sind dem Fleischbeschauer rechtzeitig mitzuteilen.

Dietfurt (Wartheld.), den 3. Februar 1944.

I Pol 273/00-1

Der Landrat

Nr. 61. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Nachdem die Geflügelcholera unter dem Geflügelbestand der Landwirtin Helga Brandt in Eitelsdorf, dem Arbeiter des Gutes Seydlitz, dem Reichslandbetrieb Gut Blessin, des Landwirts Albert Schmidt in Zernau, des Landwirts Rudolf Sauer in Nettelbeck, des Landwirts Paul Hofmann in Lüderitz und der Landwirtin Meta Primus in Lüderitz erloschen ist, hebe ich meine Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 20. 12. 1943 und vom 5. 1. 1944 auf.

Dietfurt (Wartheld.), den 3. Februar 1944.

I Pol 272/01-2

Der Landrat

Nr. 62. Selbstversorger

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 22. 12. 1943 — II B 5 — 2550 , der auch im Gebiet des hiesigen Reichsgaues gilt, bekannt.

Posen, den 21. Januar 1943.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Berlin W 8, den 22. Dezember 1943.

Der Reichminister
für Ernährung u. Landwirtschaft
Geschäftszeich: II B 5 — 2550 —

Betrifft: Abgabe öffentlich bewirtschafteter landwirtschaftl. Erzeugnisse durch Selbstversorger.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird angeordnet:

(1) Selbstversorger dürfen öffentlich bewirtschaftete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die ihnen oder ihren zur Selbstversorgung berechtigten Haushaltsangehörigen im Rahmen der für die Selbstversorgung geltenden Bestimmungen zum eigenen Verbrauch zustehen, nicht verkaufen. Ausgenommen sind Verkäufe an diejenigen Abnehmer, an die die genannten Erzeugnisse auf Grund meiner Erlasse oder der Anordnungen der bewirtschafteten Stellen verkauft werden müssen oder verkauft werden dürfen. Dem Verkauf stehen gleich der Tausch sowie das Ueberlassen der Erzeugnisse gegen eine gewerbliche oder berufliche nichtlandwirtschaftliche Arbeits- oder Dienstleistung.

(2) Selbstversorger und Erwerber, die der Vorschrift des Abs. 1 zuwiderhandeln, werden auf Grund der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1941 (RGBl. I, S. 734) bestraft.

(3) Dieser Erlaß tritt an die Stelle entgegenstehender, inhaltsgleicher oder weitergehender Vorschriften früherer Erlasse oder Anordnungen.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Backe.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 27. Januar 1944.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

IV Wi 540-06

Nr. 63. Bekanntmachung
über die Neuregelung der Schmierstoffbewirtschaftung 1944

Die Bewirtschaftung von Schmierstoffen ist durch die Anordnung 5 zur Ergänzung und Durchführung der Anordnung 11/43 der Reichsstelle für Mineralöl vom 7. 12. 1943 neu geregelt worden.

Die Anordnung ist im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 288 vom 9. 12. 1943 veröffentlicht worden. Die Kenntnis dieser Anordnung ist für die Schmierstoffverbraucher unerläßlich. Auszugsweise gebe ich die wichtigsten Bestimmungen der Anordnung bekannt:

1. *Großverbraucher* sind diejenigen Verbraucher, die von der Reichsstelle für Mineralöl eine besondere Mitteilung erhalten haben, daß sie Schmierstoffe nur mit Genehmigung der Schmierstoffgemeinschaft in Hamburg beziehen dürfen.

2. *Kleinverbraucher* sind diejenigen Verbraucher, die im Jahre 1943 keine Schmierstoffe oder nicht mehr als 60 kg bezogen haben.

Bei der Errechnung der Schmierstoffbezüge des Jahres 1943 sind nicht mitzuzählen:

a) Schmieröle für Verbrennungskraftmaschinen (Motorenöl);
b) Zuteilungen durch fachliche Lenkungsstellen (§ 5 der Anordnung);
c) Lieferung von Schmierstoffen an die Wehrmacht;
d) Motorenöl der Wehrmacht, Getriebeöl der Wehrmacht u. Einheitsabschmierfett;
e) Schmierstoffe zum Befüllen oder Konservieren von an die Wehrmacht abzuliefernden Geräten;
f) Getriebeöl und Abschmierfett bei Tankstellen, Garagen und Reparaturwerkstätten sofern diese die Abschmierung oder Einfüllung an dem Kraftfahrzeug des Verbrauchers selbst vornehmen;
g) Paraffinum Liquidum und Vaselinöl bei Apotheken.

Kleinverbraucher dürfen für kriegs- und lebenswichtigen Bedarf bis zu 20 kg Schmierstoffe oder, wenn ihre Vorjahresbezüge diese Menge wie im Vorjahre, d. h.

höchstens 60 kg gegen Abgabe einer beim Händler erhältlichen Verbrauchererklärung beziehen. Zur Dekkung eines darüber hinausgehenden Bedarfes benötigen auch die Kleinverbraucher eine Genehmigung des Landeswirtschaftsamtes. Eine Bezugsgenehmigung ist, wenn die Schmierstoffe durch fachliche Lenkungsstellen zugeteilt werden, durch diese Stellen notwendig.

3. *Normalverbraucher* sind diejenigen Verbraucher, die weder unter 1 noch 2 fallen. Diese Verbraucher dürfen Schmierstoffe mit Ausnahme der Fälle, in denen nach § 5 der Anordnung die Zuteilung durch fachliche Lenkungsstellen erfolgt, nur mit Genehmigung des zuständigen Landeswirtschaftsamtes beziehen. Normalverbraucher sind damit auch alle diejenigen Verbraucher, die im Jahre 1943 unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 600 kg jährlich genehmigungsfrei beziehen konnten, soweit sie jetzt nicht zur Gruppe der Kleinverbraucher gehören.

Die der Genehmigungspflicht durch das Landeswirtschaftsamt unterliegenden Verbraucher müssen bei kriegsnotwendigem Bedarf auf vorgedruckten Antragsformblättern, die vom zuständigen Wirtschaftsamt zu beziehen sind, die Erteilung einer Schmierstoffbezugsgenehmigung beantragen.

Die genehmigungspflichtigen Verbraucher erhalten zusammen mit der Bezugsgenehmigung in deren Gesamthöhe Schmierstoffmarken. Auf die Schmierstoffmarken dürfen keine anderen Schmierstoffe als die in der Bezugsgenehmigung genannten bezogen werden. Bei Erteilung einer Bezugsgenehmigung für mehrere Schmierstoffsorten dürfen die Verbraucher von jeder Sorte nicht mehr kaufen, als es ihnen nach dem Inhalt der Bezugsgenehmigung gestattet ist.

Mit Wirkung vom 1. 2. 1944 ab werden Schmierstoffe an Kleinverbraucher nur gegen eine Verbrauchererklärung, an die übrigen Verbraucher beim Vorliegen einer Bezugsgenehmigung, nur gegen Schmierstoffmarken geliefert, sofern es sich nicht um Sonderschmiermittel bis 20 kg jährl. handelt, für deren Bezug eine Verbrauchererklärung genügt.

Groß- und Normalverbraucher dürfen auch Kleinstmengen nur auf Grund einer Schmierstoffgenehmigung beziehen.

Schmieröl für Verbrennungskraftmaschinen (Motorenöl) wird wie bisher nur gegen Motorenölscheine geliefert, die in Verbindung mit den Kraftstoffen zugeteilt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr und den Strafvorschriften der Verbrauchsregelungsstrafverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1941 (RGBl. I, Seite 714) bestraft, sofern nicht auf Grund der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft eine höhere Strafe verwirkt ist.

Posen, den 26. Januar 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landeswirtschaftsamt

Veröffentlicht,

Dietfurt, den 1. Februar 1944.

Aktz.: IV Kraft.

Der Landrat
der Kreise Altburgund und Dietfurt

Nr. 64. Abgabe von Bestellscheinen

Die Bestellscheine 59 der Karten für Marmelade (wahlweise Zucker), für Brotaufstrich I, für Vollmilch, für Speisekartoffeln und für Eier sind in der Woche vom 31. 1. bis 5. 2. 1944 abzugeben. Bestellscheine für Speisekartoffeln sind nur gültig, wenn sie mit dem Dienstsiegel des Ernährungsamtes versehen sind.

Bestellscheine, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können nicht mehr voll beliefert werden.

Die Letztverteiler haben die Bestellscheine bis zum 12. 2. 1944 bei dem für sie zuständigen Ernährungsamt — Abt. B — einzureichen.

Posen, den 28. Januar 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 1. Februar 1944.

Der Landrat
der Kreise Altburgund und Dietfurt

Aktz.: IV E 543-00

Nr. 65. Ausgabe von Schweineschlachtfetten im Versorgungsabschnitt 59

(7. Februar bis 5. März 1944)

Im Versorgungsabschnitt 59 erhalten deutsche Normalverbraucher über 6 Jahre und deutsche Selbstversorger in Butter über 18 Jahre 125 g Schweineschlachtfette, während an deutsche Kinder bis zu 6 Jahren von Normalverbrauchern sowie an deutsche Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren von Selbstversorgern in Butter 62,5 g ausgegeben werden.

I. 125 g Schweineschlachtfette erhalten:

A. *Normalverbraucher:*

1. Erwachsene über 18 Jahren auf Fettkarte D,
2. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren auf Fettkarte D Jgd.,
3. Kinder von 6 bis 14 Jahren auf Fettkarte D K.

B. *Selbstversorger in Butter:*

Personen über 18 Jahren auf Fettkarte SV 2.

Bei der Warenabgabe an sämtliche der vorgenannten 4 Gruppen sind von den Fleischern folgende Abschnitte entgegenzunehmen.

a) der auf 62,5 g Schweineschlachtfette lautende Teilabschnitt 59,
b) der auf 50 g Butter lautende Teilabschnitt 59,
c) ein Kleinabschnitt (59) über 10 g Butter.

Da sich an der Fettkarte D K für Kinder von 6 bis 14 Jahre keine Kleinabschnitte befinden, ist außer den vorstehend unter a) und b) angegebenen Abschnitten noch ein Kleinabschnitt über 10 g von der Karte eines Haushaltsangehörigen über 18 Jahre abzutrennen. Im übrigen darf der Fleischer von jeder Fettkarte nur einen Kleinabschnitt über 10 g abtrennen. Bei der Ablieferung der Marken darf die Anzahl der 10-g-Abschnitte nicht größer sein, als die Zahl der Abschnitte, die über 50 g Butter lauten, da diese beiden Arten immer zusammen entgegenzunehmen sind. Es ist also unzulässig, an Stelle eines Abschnittes über 50 g Butter etwa 5 Kleinabschnitte zu je 10 g entgegenzunehmen.

II. 62,5 g Schweineschlachtfette erhalten:

A. Kinder von Normalverbrauchern bis zu 6 Jahren auf Fettkarte D Klk,

B. Kinder und Jugendliche von Selbstversorgern in Butter im Alter von 6 bis 18 Jahren auf Fettkarte SV 4.

Für beide Gruppen gilt die Bestimmung, daß bei der Abgabe der Ware von dem Fleischer abzutrennen sind:

a) der auf 50 g Butter lautende Teilabschnitt 59,
b) ein auf 10 g Butter lautender Kleinabschnitt 59.

Auch in diesen Fällen können 10-g-Abschnitte nur in Verbindung mit der gleichen Anzahl von 50-g-Abschnitten entgegengenommen und beliefert werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß die Fleischer außer den vorstehend angegebenen Abschnitten nur noch die auf 150 g Schweineschlachtfette lautenden Teilabschnitte der Altreichsfettkarte sowie die Lebensmittelkarten für Schweineschlachtfette mit dieser Warenart beliefern dürfen.

Eine Abgabe von Schweineschlachtfetten auf Reise- und Gaststättenmarken oder Urlauberkarten ist also unzulässig.

Die an den Altreichsfettkarten 59 befindlichen und auf 100 g Butterschmalz lautenden Teilabschnitte dürfen nur mit 125 g Butter beliefert werden.

Die von den Fleischern entgegengenommenen Teilabschnitte sind — jede der 3 Arten für sich — auf Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt, dem zuständigen Ernährungsamt, Abt. B, abzuliefern.

Posen, den 28. Januar 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 3. Februar 1944.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Aktz.: IV E 543-100

Nr. 66. Pferdeschätzung und Andienung

Nachdem ich vorübergehend von dem Andienungsrecht nicht mehr Gebrauch gemacht habe, bin ich auf Anordnung des Herrn Reichsbauernführers verpflichtet, ab sofort mir jedes zum Verkauf kommende Nutzpferd und Nutzfohlen andienen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind nur die Pferde des gewerblichen Straßenverkehrs.

Ich werde deshalb alle Pferde, die zur Schätzung vorgeführt werden, durch die Schätzer des Reichsnährstandes an die Inhaber von Dringlichkeitsbescheinigungen, je nach dem Grade der Dringlichkeit, verteilen lassen. Die nächsten Pferdeschätzungen finden wie folgt statt:

Dienstag, den 8. 2. 1944 in Dietfurt, um 8 Uhr, vormittags auf dem Schloßplatz;

Dienstag, den 22. 2. 1944 um 8 Uhr in Jannowitz, Korn- und Kaufhaus.

Die Pferdeschätzungen in Dietfurt finden also nicht mehr auf dem Hofe der Kreisbauernschaft, sondern auf dem Schloßplatz statt.

Dietfurt, den 1. Februar 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 67. **Ordnungsstrafen**

Der Landwirt E. K. aus G. erhielt eine Ordnungsstrafe über RM 1,000, weil er sein Kartoffelablieferungssoll trotz mehrmaliger Aufforderung nicht erfüllt hat und sich bei einer Nachkontrolle hartnäckig weigerte, die noch vorhandenen Kartoffelbestände zu zeigen. Außerdem hatte er vorsätzlich 30 dz sortierte Speisekartoffeln der Hofbegehungskommission verheimlicht.

Dietfurt, den 1. Februar 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 68. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung**

Bei der amtstierärztlichen Entladeuntersuchung der Pferde der Schwarzmeerrückwanderer wurde Räude bezw. Räudeverdacht festgestellt. Die erkrankten und der Seuche verdächtigen Pferde sind bei folgenden Landwirten untergestellt:

1. Frau verw. Schön in Heymannsdorf
2. Bauer in Schwerin
3. Jakob Gutterwill in Schwerin
4. Becker in Heymannsdorf
5. Eyland in Teichhausen.

Diese Pferde werden einem besonders vorgeschriebenen Heilverfahren unterworfen. Bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln dürfen sie weder in fremde Ställe gestellt noch auf eine Weide gebracht werden, die mit Tieren derselben Gattung aus unverseuchten Beständen beweidet wird. Das Putzen der erkrankten und verdächtigen Tiere hat zu unterbleiben. Geschirre, Decken und Putzzeuge, die bei kranken Pferden benutzt worden sind, dürfen vor erfolgter Desinfektion bei unverdächtigen Pferden nicht verwandt werden. Ein Wechsel des Gehöfts der räudekranken und der Seuche verdächtigen Pferde darf bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln ohne ortspolizeiliche Erlaubnis nicht stattfinden.

Die vorstehend genannten Besitzer der der Absonderung unterworfenen Tiere sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die ihnen bestimmten Räumlichkeiten nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Tieren bleiben. Im übrigen gelten die §§ 249-257 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz.

Zuwiderhandlungen gegen diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung werden nach § 74 ff des Viehseuchengesetzes bestraft.

Dietfurt (Wartheld.), den 31. Januar 1944.

272/01/6

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land
als Ortspolizeibehörde

Nr. 69. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Geflügelcholera**

Nachdem unter dem Geflügelbestande der Landwirte Philipp Speitel in Riedelhausen, Krs. Dietfurt, Passek, Gut Blüchersfelde, Krs. Dietfurt, die Geflügelcholera ausgebrochen ist, ordne ich auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften folgendes an:

§ 1. Am Haupteingang des Seuchengehöftes oder an einer sonst geeigneten Stelle ist vom Besitzer eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Anschrift „Geflügelcholera" leicht sichtbar anzubringen.

§ 2. Das an Geflügelcholera erkrankte und das dieser Seuche verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel des Bestandes abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raum unterzubringen. Die Kadaver des an Geflügelcholera gefallenen Geflügels sind durch Verbrennen oder durch Ablieferung an die Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen.

§ 3. Räumlichkeiten, in denen sich erkranktes oder Seuche verdächtiges Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

Der ganze Geflügelbestand des Seuchengehöftes ist von öffentlichen Wegen und Wasserläufen fernzuhalten.

§ 4. Aus dem abgesperrten Gehöft darf lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchen nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden.

§ 5. Die Einfuhr von Geflügel in das abgesperrte Gehöft ist nur mit meiner Genehmigung gestattet.

§ 6. Abfälle, Dünger, Kot sowie Futterreste von Geflügel dürfen während des Herrschens der Seuche nur mit meiner Genehmigung und unter Beobachtung der Desinfektionsvorschriften aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführt werden.

Die Räumlichkeiten, in denen sich krankes oder seuchenverdächtiges Geflügel befunden hat, sind nach der von mir erteilten besonderen Anweisung von dem Besitzer zu desinfizieren.

Die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind ebenfalls zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

§ 7. Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit ihrer Durchführung wird der Ortsvorsteher und der zuständige Gendarmerieposten beauftragt.

Dietfurt (Wartheld.), den 2. Februar 1944.

P 272/01/7.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land
als Ortspolizeibehörde

Nr. 70. **Verlustanzeige**

Die Landwirtsehefrau Minna Lüpke in Eitelsdorf hat ihren Spinnstoff-Bezugschein Nr. 66534 für ein Arbeitskleid verloren. Der Schein war am 30. 11. 1943 von der Kartenstelle Gerlingen ausgestellt.

Der Bezugschein wird hiermit für ungültig erklärt. Unberechtigte Inanspruchnahme wird strafrechtlich verfolgt.

Gerlingen, den 27. Januar 1944.

Der Amtskommissar

Nr. 71. **Gestohlen**

Der Marie Kwiatkowski, geb. am 20. 9. 1912 in Urstätt, wohnhaft in Gerlingen, Krs. Dietfurt, wurde am 26. 1. 1944 in der Apotheke in Dietfurt die Handtasche mit folgendem Inhalt gestohlen:

3 Brotkarten auf den Namen Marie Kwiatkowski, Josef Kwiatkowski und Konstantin Graczyk,
1 Trauring,
1 Lichtbild
u. 3,— RM.

Gerlingen, den 1. Februar 1944.

Der Amtskommissar

NSDAP.

Nr. 72. **Kreiskulturring Dietfurt**

Geschäftsführung NSG. „Kraft durch Freude"

Am Donnerstag, den 10. 2. 1944, 20,00 Uhr in der Kreiskulturstätte Dietfurt

„WIE ES/EUCH GEFAELLT"

Ein musikalischer Blütenstrauss bekannter Opern und Operettenmelodien mit Wiener Künstlern.

Eintrittskarten zu RM 2,50, 2,00 und 1,50 sind bei der DAF. Hans-Schemm-Str. 2 (Tel. 114) und in der Kreiskulturstätte (Tel. 112) erhältlich.

Ortsgruppe Birkenfelde

NS-Frauenschaft

Jeden zweiten Mittwoch im Monat Kindergruppe.

5. 2. 1944, 13,00 Uhr, Heimnachmittag in Garau.

Ortsgruppe Bartelsheim

NS-Frauenschaft

7. 2. 1944, 14,30 Uhr, Heimnachmittag in Bartelsheim.

Ortsgruppe Dietfurt

8. 2. 1944, 20,00 Uhr, Besprechung der Politischen Leiter Walter u. Warte sowie Frauenschaftsleiterinnen der Ortsgr. Dietfurt.

11. 2. 1944, 20,00 Uhr, Sprechabend der Zelle I, Ortsgruppe Dietfurt.

NS-Frauenschaft

Jugendgruppe: Nächster Heimabend, Dienstag, den 8. 2. 1944, Hermann-Göring-Str. 19 um 19,30 Uhr. Vortrag zum Jahr der gesunden Lebensführung über das Thema: „Gesunde Ernährung".

Kindergruppe 6—10 jährige Mittwoch und Freitag, um 15,00 Uhr.

Nähstube jeden Dienstag um 15,00 Uhr.

Werkstube jeden Donnerstag um 14,00 Uhr.

Ortsgruppe Erxleben

NS-Frauenschaft

9. 2. 1944, Heimnachmittag in Dunen bei Frau Löwenberg.

Ortsgruppe Gastfelde

NS-Frauenschaft

7. 2. 1944, 14,30 Uhr, Heimnachmittag in Mittelwalde.

Ortsgruppe Gerlingen

NS-Frauenschaft

7. 2. 1944, 18,00 Uhr, Jugendgruppe in Gerlingen (Heim).

7. 2. 1944, 15,00 Uhr, Besprechung aller Amtswalterinnen in Gerlingen (Heim).

9. 2. 1944, Heimnachmittag in Urstätt bei Walter. Es spricht Schwester Alma über Kinderpflege.

14. 2. 1944, 15,00 Uhr, Heimnachmittag in Gerlingen (Heim). Es spricht Frau Jentsch von der Landw. Schule in Jannowitz.

Ortsgruppe Jannowitz

NS-Frauenschaft

Jeden Mittwoch um 15,00 Uhr, Kindergruppe in der Schule.

Jeden Mittwoch um 14,30 Uhr Nähen und Strohflechten im Parteiheim.

Jeden Donnerstag Heimabend der Jugendgruppe.

Ortsgruppe Lasskirch

12. 2. 1944 15,00 Uhr, Dienstappell aller Politischen Leiter und Parteigenossen.

NS-Frauenschaft

6. 2. 1944, 14,00 Uhr, Kindergruppe in Bielau.

9. 2. 1944, 14,30 Uhr, Werkarbeit in Poslau.

Ortsgruppe Sassenfeld

NS-Frauenschaft

9. 2. 1944, 19,00 Uhr, Jugendgruppe in der Schule.

Kreiskulturstätte

Nr. 73.

Sonntag, den 6. Februar 1944:
10 Uhr — „DEUTSCHES LAND IN AFRIKA" Jugendfrei. Polen zugelassen.
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „DER DUNKLE TAG". Ab 18 Jahre.

Montag, den 7. Februar 1944:
16,30 Uhr — „DEUTSCHES LAND IN AFRIKA"
19,30 Uhr — „DER DUNKLE TAG"

Dienstag, den 8. Februar 1944:
16,30 Uhr — „DEUTSCHES LAND IN AFRIKA"
19,30 Uhr — „DAS UNHEIMLICHE HAUS" Ein Kriminalfilm — spannend bis zur letzten Minute.

Mittwoch, den 9. Februar 1944:
16,30 u. 19,30 Uhr — „DAS UNHEIMLICHE HAUS"

Donnerstag, den 10. Februar 1944:
16,30 Uhr — „DAS UNHEIMLICHE HAUS"
20 Uhr — „WIE ES EUCH GEFAELLT". Ein musikalischer Blütenstrauss bekannter Opern und Operettenmelodien. Es singen bekannte Wiener Solisten. (KdF.-Veranstaltung).

Freitag, den 11. Februar 1944:
16,30 u. 19,30 Uhr — „LIEBESPREMIERE" Eine temperamentsvolle, sprühende, musikalische Filmkomödie mit Hans Söhnker, Fritz Odemar, Charlott Daudert, Rolf Weih u. a.

Sonnabend, den 12. Februar 1944:
16,30 u. 19,30 Uhr — „LIEBESPREMIERE"

Sonntag, den 13. Februar 1944:
10 Uhr — „HORTOBAGY". Jugendfrei. Polen zugelassen.
14, 16,30, 19,30 Uhr — „LIEBESPREMIERE"

—o—

Polen sind zugelassen am:

Sonntag um 10 und 14 Uhr. Dienstag um 19,30 Uhr. Freitag um 19,30 Uhr. Sonntag um 10 und 14 Uhr.

×

Der Vorverkauf für die Jugendvorstellungen am Sonntag um 10 Uhr ist wie folgt geregelt:

Sonntag 8 Uhr — für Deutsche,
Sonntag 9 Uhr — für Polen.

Herausgeber: Der Landrat der Kreise Altburgund und Dietfurt. Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).